

Finanzvorlage 2019I - Nachtrag Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

| Geltendes Recht | Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018 |
|--|---|
| | <p>Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p> |
| | <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i></p> |
| | <p>I.</p> |
| | <p>Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Art. 2 Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen</p> <p>¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:</p> <p>a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent;</p> <p>b. in den übrigen Fällen 160 Prozent.</p> <p>² Der Betrag für persönliche Auslagen für in Heimen wohnende Personen beträgt:</p> <p>a. 17 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim;</p> | <p>a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent;</p> <p>1. Pflegeheim 370 Prozent, 2. Spital 500 Prozent, 3. Behindertenwohnheim 250 Prozent;</p> <p>b. in den übrigen Fällen 160 Prozent. <u>160 Prozent.</u></p> |

| Geltendes Recht | Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018 |
|--|---|
| <p>b. 27 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem andern Heim.</p> | |
| <p>Art. 4 Bewertung von Liegenschaften</p> <p>¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert angerechnet.</p> <p>² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.</p> | <p>¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert <u>Netto-Steuerwert</u> angerechnet.</p> <p>² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert <u>Steuerwert (100 Prozent)</u> angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.</p> |
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum. |
| | <p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p> |